

18. Gemeinderatssitzung

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 27.09.2012 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. DI Marietta Metzker

Gottlieb Gösweiner

Maria Benedetter

Wolfgang Eibl

Wolfgang Benedetter

Daniela Auerbach

Ing. Anton Santner

Ing. Harald Humpl

Ing. Jürgen Steinbichler

Leopoldine Sanglhuber

entschuldigt:

Manuela Antensteiner

Daniel Huemer

erschienene Ersatzmitglieder:

Josef Nachbagauer

Johann Steinbichler

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: keine

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 17. September 2012 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19. Juli 2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Danach geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Tagesordnung

1. Änderungen zum POSTPARTNERVERTRAG, Beschlussfassung

2. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 04.09.2012, Information im Gemeinderat

3. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2011, Vorlage im Gemeinderat

4. Ansuchen des Gemeindekindergartens um finanzielle Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten im KiGa-Jahr 2012-2013, Beschlussfassung

5. Ansuchen des Österreichischen Alpenvereins, Sektion TK Windischgarsten, um Mitfinanzierung

- der Anschaffung einer Motorschubkarre, Beratung und Beschlussfassung
- 6. Änderungen der Abfallordnung, Beratung und Beschlussfassung
- 7. Ansuchen der VS Rosenau/Hp. um Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten im Schuljahr 2012-2013, Beschlussfassung
- 8. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
- 9. Bericht des Bürgermeisters
- 10. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Änderungen zum POSTPARTNERVERTRAG, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert, dass schon im Juni dieses Jahres die Post den Postpartnerstellen geänderte Postpartnerverträge zur Unterzeichnung übersendet hat. Da Verträge lt. Gemeindeordnung im Gemeinderat zu behandeln und zu beschließen sind, ehe sie der Bürgermeister unterzeichnen kann, will er an dieser Stelle den neuen Postpartnervertrag beraten und beschließen. Dieser stand bereits seit längerem den Gemeinderatsmitgliedern zur Begutachtung im Intranet der Gemeindehomepage zur Verfügung. Ergänzend liest er den Vertragsentwurf zur Beschlussfassung vor.



Z 7 PMG. Die vom Post Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hat auch die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Leistungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (nachfolgend kurz „BAWAG P.S.K.“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des PMG (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

1.2 Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post Partners nur dann zusätzliche Post-Geschäftsstellen einrichten, wenn es durch diese weiteren Post-Geschäftsstellen zu keiner Verringerung des Benachrichtigungsgebietes beim bisherigen Post Partner kommt.

1.3 Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und gegebenenfalls gemäß Punkt 1.6 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.

1.4 In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post Partner als Vertreter gehandelt haben.

1.5 Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post Partner vermittelt Telefonwertkarten der A1 Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Telefonwertkarten und für den Vertrieb von eVouchers finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).

POST-PARTNERVERTRAG für Post Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG

FN 180219 d, HG Wien,
Haidingergasse 1,
1030 Wien

(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

und

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Firmenbuchnummer:

UID Nummer: ATU64340056
Debitorennummer: 21027463

Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

(nachfolgend kurz „Post Partner“ genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Post übergibt und der Post Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom

1. Juli 2012 die Aufgaben der Post-Geschäftsstelle der Post in

4581 Rosenau am Hengstpaß, Rosenau am Hengstpaß 120

und der Post Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß PMG (in der jeweils gültigen Fassung) in Post-Geschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind und führt damit eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 3 Z 7 PMG. Die vom Post Partner



Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Postwertzeichen finden sich ebenfalls im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).

1.6 Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 10 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.4) sind im Anhang 10 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 10 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren. Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren. Die oben genannten Änderungen der Module sind dem Post Partner von der Post zumindest zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 11.

1.7 Der Post Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung mindestens zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die BAWAG P.S.K. und direkt oder über die BAWAG P.S.K. an Behörden weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

1.8 Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

2. Einrichtung des Post Partners

2.1 Der Post Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Postpartnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post Partner Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringt (siehe Punkt 1.4), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post Partner die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.4 dieser Vereinbarung.

2.2 Festgehalten wird, dass der Post Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere

zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die BAWAG P.S.K. – zu ermöglichen. Weiters hat er diesen Platz oder einen eigenen Raum (z.B. Büro) einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.

2.3 Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:

- Geschäftsausstattung: bestehend aus Sideboard, Außenstele, Acrylwerbesteher und Fassadensteckschild
- Betriebsmittel: bestehend aus Schalterpult, OT-Stempel, Drucksorten, Labelrollen, Behältern, Universalwaage, Geldlade und Thekenleuchte (bei Bedarf)

2.4 Die Vorgaben für die vom Post Partner einzusetzende EDV werden in der Anlage 12 „EDV Ausstattung“ geregelt. Die Anlage 12 wird geteilt in einen Teil A (Beistellung der EDV von der Post) und einen Teil B (Zurverfügungstellung der EDV durch den Post Partner). Es kann immer nur ein Teil (Teil A oder Teil B) der Anlage 12 wirksam vereinbart sein.

Die Parteien vereinbaren, dass mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners Teil A der Anlage 12 wirksam in Kraft ist.

Die Post behält sich vor, durch einseitige Erklärung (mittels eingeschriebenem Brief) an den Post Partner den bis dahin wirksamen Teil der Anlage 12 außer Kraft und den anderen Teil in Kraft zu setzen. Der andere Teil wird ab dem 28. Tag ab Abfertigung (Datum des Poststempels) der eingeschriebenen Erklärung wirksam.

2.5 Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel werden dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert.

2.6 Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionsersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionsersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.

2.7 Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.



3. Betrieb des Post Partners

3.1 Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.6 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner zu übermitteln. Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

3.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.

3.4 Der Post Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner (Anhang 7) sicherzustellen und eine Zählung der nicht bescheinigten Sendungen gemäß dem verbindlichen Leitfadens zur Zählung nicht bescheinigter Sendungen (Anhang 8) durchzuführen.

3.5 Der Post Partner hat sich mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Postpartnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter befinden.

3.6 Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4, Punkt 1.5 und gegebenenfalls Punkt 1.6 eine Geldverschuldung des Post Partners, über

die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post Partner täglich abgerechnet wird.

3.7 Die vom Post Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.

3.8 Der Post Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.9 Der Post Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen. Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Post-Geschäftsstellen gelten auch für Post Partner.

3.10 Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universalienauftrages der Post (§§ 6 ff PMG) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Postpartnerstelle sicher.

4. Vergütung

4.1 Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2 und – sofern vereinbart – 11. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden. Sofern die Post die Entgelte für ihre Postdienstleistungen erhöht, werden auch die Provisionen für Post Partner nach dem Anhang 2 erhöht. Die Post wird mit dem Post Partner Beirat über Details der Erhöhungen der Provisionen für Post Partner nach dem Anhang 2 in Verhandlungen treten.

4.2 Der Post Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt

angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post Partners aus diesem Vertrag abgegolten.

- 4.3 Die Post hat dem Post Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungangaben des Post Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post Partner unverzüglich übermittelt.
- 4.4 Für die Überweisung der Provisionen eröffnet der Post Partner ein P.S.K. Geschäftskonto. Sollte der Post Partner bereits ein P.S.K. Geschäftskonto besitzen, kann die Provision auf dieses überwiesen werden.
- 4.5 Der Post Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

- 4.6 Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post Partner.
- 4.7 Dem Post Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempeleindruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungsetiketten zu versehen.

5. Erfüllungshelfen des Post Partners

- 5.1 Der Post Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungshelfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus. Der Post Partner ist aber nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.

Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.

- 5.2 Der Post Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

- 6.1 Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die BAWAG P.S.K. und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.
- 6.2 Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.
- 6.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabteilung

- 8.1 Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Postpartnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Postpartnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post Partner unverzüglich abzustellen.

- 8.2 Der Post Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3 Dem Post Partner wird ein Handbuch für Post Partner (Anhang 1) als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Der Post Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Post wird dem Post Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basis-schulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird und die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die BAWAG P.S.K.) umfasst, zu absolvieren.
- 8.4 Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post Partner
- 8.4.1 Die Post hat gegenüber dem Post Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich ist, folgende Rechte:
- 8.4.2 Die Post hat die vom Post Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehene Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich sind.
- 8.4.3 Der Post Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Post Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

8.5 Qualitätsbonus

Die Post legt für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, die jedenfalls im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen müssen, fest. Die Höhe des Qualitätsbonus für das jeweilige Kalenderjahr, die Zahlungsmodalitäten und die Qualitätskriterien für das jeweilige Kalenderjahr sind im Anhang 5 festgelegt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.4 – zur jederzeitigen Überprüfung der Postpartnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt.

Sofern in einem Halbjahr keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post Partner der entsprechende Teilbetrag exklusive aller gesetzlich geschuldeter Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Sollte der Post Partner die Geschäftstätigkeit unterjährig beginnen oder beenden, steht dem Post Partner die Qualitätsprämie nur anteilig (1/12 für jeden begonnenen Monat) zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

9. Änderungen der Postpartnerstelle

- 9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter als auch des Post Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.
- 9.2 Die Post wird dem Post Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hiervon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.



10.2 Der Post Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

10.3 Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.

10.4 Der Post Partner verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 5 und 57 PMG, BGBl I Nr. 123/2009 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz) und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung. Die zitierten Gesetzesbestimmungen sind in Anhang 6 zusammengestellt.

10.5 Der Post Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen. Der Post Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren. Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

11.1 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.

11.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.3 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

11.4 Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.6) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 10 (wie unter Punkt 1.6 beschrieben) zu aktualisieren.



11.5 Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

11.6 Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt. Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß § 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.

- 11.7 Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post Partner:
- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Postpartnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne der §§ 6 ff PMG sicherzustellen,
- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,
- gegen seine Verpflichtungen aus der Anlage 12 verstößt,
- wenn über das Vermögen des Post Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (kein Fall des § 25a Abs 1 IO, da die Postpartnerschaft als Nebenstätigkeit nie die Fortführung des Unternehmens gefährden kann) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

- 11.8 Für den Post Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:
- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,



- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- erhebliche schuldhaftige Störungen in der Versorgung der Postpartnerstelle zu vertreten hat,
- eine einseitige, ausschließlich den Post Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.



12.4 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

- 13.1 Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebschiene werden von der Post bezahlt.
13.2 Soweit der Post Partner auf die Kundendienstleistungen der Postpartnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.
13.3 Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind. Sie wird dem Post Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.
13.4 Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.
13.5 Der Post Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten. Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die BAWAG P.S.K. sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.
13.6 Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

11.9 Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

12.1 Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post Partner die im Eigentum der Post stehende Geschäftsausstattung und die Betriebsmittel einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.

12.2 Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder
- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,
- die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.

12.3 Der Post Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen. Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.



14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
- 14.2 Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- 14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.
- 15.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post Partners mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Post-Geschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.

15.7 Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post Partners und seine Eigenschaft als Post Partner-Betrieb sowie seine Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., E-Mail-Adresse, etc.) verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

15.8 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.5 zu.

15.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

- Anhang 1 Handbuch für Post Partner
- Anhang 2 Provisionsvereinbarung
- Anhang 3 Sortimentsverzeichnis
- Anhang 4 Inventarliste
- Anhang 5 Qualitätskriterien
- Anhang 6 Gesetzesbestimmungen
- Anhang 7 Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner
- Anhang 8 Leitfaden zur Zählung der nicht bescheinigten Sendungen
- Anhang 9 Verhaltensregeln für IT-Benutzer
- Anhang 10 Verzeichnis der variablen Verkaufsmodule
- Anhang 11 Regelungen und detaillierte Beschreibungen der einzelnen Module
- Anhang 12 EDV Ausstattung (Teil A: Beistellung der EDV von der Post; Teil B: Zurverfügungstellung der EDV durch den Post Partner)

Wien, am _____ 2012, am _____ 2012
Für die Österreichische Post AG Für den Post Partner

ppa. Wolfgang Lesiak

Manfred Fuchshumer

Die wesentlichen Änderungen zum Erstvertrag listet der Bürgermeister eigens auf.

- Anzahl der Postpartnerstellen für ein bestimmtes Gebiet
- Mindestens 2 Personen, die die Postpartnergeschäfte abwickeln
- Provisionserhöhungen bei Tariferhöhungen
- Anzahl der Sendungen zum Labeln oder Stempeln nicht mehr eingeschränkt

Da es außer den angeführten Änderungen kaum zu Änderungen kommen wird, wenn die Gemeinde die Postpartnerstelle so weiter betreibt, wie sie es bisher getan hat, beantragt der Bürgermeister den neuen Postpartnervertrag durch den Gemeinderat beschließen zu lassen. Seinen Antrag bestätigen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Handzeichen.

2. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 04.09.2012, Information im Gemeinderat

Bürgermeister Auerbach liest den Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 04.09.2012 den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnisnahme vor.

**Bericht
Verhandlungsschrift**

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 04.09.2012 gemäß § 91 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau
Beginn der Prüfung: 18.00 Uhr

Anwesende:

Obmann	Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann-Stv.	Gottlieb Gösweiner
Mitglied	Elfriede Steinhäuser

Tagesordnung

1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis Juli 2012
2. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis Juli 2012

Die Belege über den Zeitraum Mai bis Juli 2012 wurden von den Prüfungsausschussmitgliedern eingehend überprüft. Seitens der Mitglieder wird vorgeschlagen, bei der Fa. Pyhrn-Priel-TV nachzufragen ob diese für das Internet in der Volksschule und der Feuerwehr eventuell ein günstigeres Angebot hätten. Ansonsten wird einstimmig festgestellt, dass die Gebarung in sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Hinsicht für in Ordnung befunden wird.

2. Allfälliges:

Keine Wortmeldungen!

Ende der Prüfung: 19.30 Uhr

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann



Zum Vorschlag, bei Herrn Edtbauer um ein günstigeres Internetangebot nachzufragen, kann Bgm. Auerbach hinzufügen, dass sowohl der Internetanschluss bei der Feuerwehr, dem Gemeindebauhof, der Volksschule als auch dem Kindergarten demnächst auf den Glasfaseranschluss der Gemeinde umgestellt wird und daher der Vertrag mit Herrn Edtbauer aufgekündigt wird.

3. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2011, Vorlage im Gemeinderat

Auch der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2011 stand den Gemeinderatsmitgliedern seit geraumer Zeit im Intranet der Gemeindehomepage zur Verfügung. Ing. Harald Humpl beantragt, den Prüfbericht nicht vor zu lesen, da beide Fraktionen diesen in den Fraktionssitzungen schon genau durchgelesen und besprochen hatten. Dennoch wird der Prüfbericht vom 27.08.2012 im Protokoll eingefügt. Bgm. Auerbach merkt zum Sollabgang im Ordentlichen Haushalt an, dass insgesamt € 290.900 Ausgleichsmittel (Bedarfszuweisungsmittel für den Ausgleich des OHH) erreicht wurden, dies sind 93,23% vom Gesamtabgang. Anders betrachtet erhielt die Gemeinde den reinen Jahresabgang 2011 in der Höhe von €283.179,93 und zusätzlich € 7.720,-- für Vorjahresabgänge. Ing. Harald Humpl fragt, ob die fehlenden Genehmigungen für die Investitionen nachgeholt werden können. Bgm. Auerbach wiederholt, dass insgesamt € 17.771,16 für Investitionen im OHH ausgegeben wurden. Davon wurden die Investitionen für den Glasfaseranschluss, und jene für die Geländererrichtung beim Dambach als für genehmigt erachtet. Die Vorgabe des Landes OÖ, die Investitionssumme von max. € 5.000 ist einzuhalten, wurde mit € 7.774,39 überschritten. Mit welchen Ausgaben die Investitionssumme von € 5.000 überschritten wird, kann die Gemeinde allerdings nicht während des Jahres feststellen, daher gibt es auch keinen Antrag auf Genehmigung für die überschreitenden Mittel. Trotz allem versucht die Gemeinde die Auflagen betreffend der Investitionen aber auch der Ermessensausgaben einzuhalten.

Gottlieb Gösweiner
Obmann-Stv.



Elfriede Steinhäuser
Mitglied



Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 05. September 2012
der Bürgermeister:



Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß



Kirchdorf a.d. Krems, 27. August 2012

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2011
der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt 2011 weist bei Sollereinnahmen von € 1.770.883,75 und Sollausgaben von € 2.082.917,11 einen **Sollabgang von € 312.033,36** aus. *82 Anwohler 280 900 83,83%*
Zur Deckung des Abganges aus dem Finanzjahr 2010 in der Höhe von € 441.853,43 wurden Bedarfszuweisungsmittel von € 413.000 gewährt. Im Fehlbetrag des Jahres 2011 ist somit eine Budgetbelastung aus dem Jahr 2010 in der Höhe von € 28.853,43 enthalten. Der effektive Sollabgang des Rechnungsjahres 2011 beträgt daher € 283.179,93. *(7100,-)*

Gegenüber dem Rechnungsabschluss 2010 hat sich der effektive Sollabgang 2011 um rd. € 132.500 vermindert und gegenüber dem Voranschlag 2011 um rd. € 12.180 erhöht.

Die Erhöhung des Abganges gegenüber dem Voranschlag 2011 ist im Wesentlichen auf Folgendes zurück zu führen:

Mehrausgaben

- Instandhaltung Kanalanlagen um rd. € 10.900
Zuführung allg. Haushaltsmittel an ao. Haushalt € 7.000
Personalaufwand Kindergarten um rd. € 6.800
Fremdleistungen für Winterdienst € 3.700
Investition Volksschulgebäude um rd. € 3.500
Heizkosten Volksschulgebäude um rd. € 3.400
Gastschulbeiträge für Volksschüler um rd. € 3.100
Heizkosten Gemeindeamt um rd. € 3.000
Pensionsbeiträge für Beamte um rd. € 2.400
Instandhaltung Wasserversorgungsanlage um rd. € 2.400
Kreditzinsen für Nahwärmeversorgungsanlage um rd. € 2.000

bzw. Mindereinnahmen

- Bundeszuschüsse aus dem Katastrophenfonds um rd. € 12.700
Bauhofvergütungen um rd. € 12.100
Erlöse aus Nahwärmeversorgung um rd. € 7.600

zurück zu führen.

Dem gegenüber waren folgende wesentlichen Mehreinnahmen

- Ertragsanteile um rd. € 21.300
Annuitätzuschüsse des Bundes f. Kanal um rd. € 8.000
Rückersätze von Ausgaben (Sitzungsgelder) um rd. € 4.700
Pensionsversicherungsbeiträge des Bürgermeisters rd. € 4.300

bzw. Ausgabeneinsparungen

- Gastschulbeiträge für Hauptschüler um rd. € 12.100
SHV-Umlage um rd. € 10.100
Heizmaterialankauf für Nahwärmeversorgungsanlage rd. € 10.600

zu verzeichnen.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Dem außerordentlichen Haushalt wurden zweckgebundene Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen und Nahwärmeanschlussgebühren in Höhe von insgesamt € 4.533,95 zugeführt.

Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in der Sitzung am 15. März 2012 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2011 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Dieter Goppold

- Anlagen: Rechnungsabschluss 2011
Prüfungsbericht
Berechnung Ermessensausgaben (15 Euro-Erlass)

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz unter Anschluss einer Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes

Hinweise: Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0018082

Seite 2

Weiters wurde an das außerordentliche Vorhaben "Sanierung Sanitäranlagen Volksschule" der im Finanzierungsplan des Landes 1 im Jahr 2011 vorgesehene Eigenmittelanteil in Höhe von € 7.000 aus allgemeinen Haushaltsmitteln zugeführt.

Investitionen:

- Investitionen (Postengruppe 0) wurden im ordentlichen Haushalt im Ausmaß von € 17.771,16 abgewickelt.
€ 4.560 für den Glasfaseranschluss, welche grundsätzlich anerkannt werden,
€ 5.110,24 für eine Geländerrichtung im Ortsgebiet entlang der Hengstpasslandesstraße, welche durch zweckgebundene Interessentenbeiträge in Höhe von € 3.040,94 teilweise bedeckt werden konnten und
€ 4.195,20 für den Einbau eines Tores bei der Splittbox zu dessen teilweisen Bedeckung Vermögensverkaufserlösen in Höhe von € 2.395,83 zur Verfügung standen.

Somit verbleiben € 7.774,39, welche aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Die Vorgabe des Landes, dass im Rahmen von Investitionen im ordentlichen Haushalt eine Obergrenze von insgesamt € 5.000 einzuhalten ist, wurde somit nicht eingehalten. Wir machen daher nachdrücklich darauf aufmerksam, dass Investitionsausgaben im ordentlichen Haushalt für die keine schriftliche Zustimmung der Direktion Inneres und Kommunales bzw. des zuständigen Gemeindeferenten vorliegt und die maximale Obergrenze von € 5.000 überschreiten im Zuge der Abgangsdeckung nicht anerkannt werden.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Im Bereich Instandhaltungen (PG. "6.") scheinen Ausgaben in Höhe von € 55.208,68 auf. Das sind rd. 3,7 % der ord. Jahresausgaben. Damit liegt die Gemeinde unter dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre und wurde damit den Intentionen der Aufsichtsbehörde entsprochen.

Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen) wurden im Finanzjahr 2011 rd. € 12.100 (=€ 13,20 je Einwohner) ermittelt. Damit liegt die Gemeinde im vorgegebenen Förderrahmen des Landes ("15 Euro Erläss").

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren rd. € 4.778 an öffentlichen Abgaben und Gebühren ausständig. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung waren davon noch insgesamt rd. € 4.060 offen. Davon entfällt ein Betrag von rd. 3.512 auf ein anhängiges Konkursverfahren. Die übrigen drei säumigen Steuerzahler werden regelmäßig gemahnt.

Fremdfinanzierungen:

Der Annuitätendienst belastet den ordentlichen Haushalt mit insgesamt € 83.951,82, das sind rd. 5,1 % der ord. Jahresausgaben 2011. Abzüglich gewählter Annuitätzuschüsse Bundes und des Landes in Höhe von insgesamt € 8.693,31 ist für die Gemeinde ein Nettoaufwand in Höhe von € 75.258,51 verblieben.

Im Finanzjahr 2011 wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von € 272.201,19 getätigt, welche großteils (€ 207.201,18) auf den Kanalbau zurück zu führen sind. Der Schuldenstand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,9 % erhöht und weist mit Ende des Haushaltsjahres 2011 einen Stand von € 2.329.538,35 aus.

Die angefallenen Zinsen für den während des Jahres 2011 laufend aufgenommenen Kassenkredit betragen € 6.258,85. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2.758 verringert. Der durchschnittliche Kassenkreditzinssatz betrug im Jahr 2011 2,02 %. Aktuell ist der Zinssatz an den 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,74 % gebunden.

1 IKD(Gem)311157/537-2011-Rei v. 15.4.2011

Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2010 für das Finanzjahr 2011 festgesetzte Kassenkreditobergrenze von € 232.800, welche dem gesetzlichen Höchstbetrag entsprach, wurde fast ständig überschritten. Der Kassenkreditstand betrug im Jahr 2011 bis zu € 499.832², womit die Kassenkreditobergrenze um bis zu rd. 114 % überschritten wurde.

Sowohl die Überschreitung der Kassenkreditobergrenze als auch die teilweise Verwendung des Kassenkredits für den außerordentlichen Haushalt stellen im Sinne des § 83 der Oö. GemO 1990 keinen Kassenkredit dar und hätte dieser somit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 84 leg. cit. bedurft.

Hätte die Gemeinde den Kassenkredit nur für den ordentlichen und nicht auch teilweise für den außerordentlichen Haushalt verwendet, wären um rd. € 500 weniger an Kassenkreditzinsen angefallen.

Der Nachweis über den Stand an Haftungen weist per 31.12.2011 einen Gesamtstand von € 447.838,18 aus, welche auf RHV-Kanalbauvorhaben (€ 242.750,41) und auf die Tourismus- und Freizeiteinrichtungen GmbH (€ 205.087,77) zurück zu führen ist.

Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. September 2010 übernommenen Haftungen für den Gemeindeverband „Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“ in Höhe von insgesamt € 142.740 schienen im vorliegenden Rechnungsabschluss nicht auf. Diese Haftungsübernahmen sind jedenfalls im Rechnungsabschluss 2012 entsprechend auszuweisen.

Die ausgewiesenen Haftungen für die Tourismus- und Freizeiteinrichtungen GmbH stimmen jedoch nicht mit den im vorliegenden Jahresabschluss 2010 der GmbH dargestellten Verbindlichkeiten überein für die die Gemeinde die Haftung übernommen hat.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß verfügt über keine Rücklagen.

Personalaufwendungen:

Die Personalkosten - inkl. Pensionsbeiträge für die Beamten (Netto-Aufwand) und der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung - beliefen sich auf insgesamt rd. € 458.120, womit rd. 33,7 % der ordentlichen Jahreseinnahmen³ gebunden waren. Damit liegt die Gemeinde mit rd. 11 % über dem Bezirksdurchschnitt.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt (ohne Investitionen):

Table with 4 columns: Item, 2009, 2010, 2011. Rows include Schülerauspeisung, Kindergarten, Essen auf Rädern, Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohn- und Geschäftsgebäude, Nahwärmeversorgung.

Der Betrieb der Schülerauspeisung (ohne Beiträge für Gastkinder aus bzw. in anderen Gemeinden) weist bei Einnahmen von € 14.273,10 und Ausgaben von € 21.540,02 einen Abgang in Höhe von € 7.266,92 aus, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 600 vermindert hat. Mit Schulbeginn 2011/2012 wurde der Essensbeitrag für Kinder von € 2,30 auf 2,40 und für Erwachsene von € 4 auf € 4,20 angehoben. Damit liegt die Gemeinde im Bezirksdurchschnitt.

2 Kontoauszug vom 28.1.2011

3 ohne Bedarfszuweisungsmittel für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes

Die Gebarung des Kindergartens (ohne Gemeindebeiträge für Gastkinder und Schuldendienst) weist bei Einnahmen von € 56.211,25 und Ausgaben von € 110.439,23 einen Abgang in der Höhe von € 54.227,98 auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Abgang um rd. € 3.680 erhöht. Diese Erhöhung ist ausschließlich auf höhere Personalkosten (rd. € 5.700) zurückzuführen.

Der Betrieb der Wasserversorgung weist bei Einnahmen in Höhe von € 28.600,97 und Ausgaben in Höhe von € 31.329,56 einen Abgang von € 2.728,59 aus. Die Reduzierung des Abgangs gegenüber dem Vorjahr um rd. € 5.900 ist hauptsächlich auf Ausgabeneinsparungen in allen Bereichen zurückzuführen.

Die eingehobenen Wasserbenützungsgebühren entsprachen den Vorgaben des Landes.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung weist bei Einnahmen von € 122.277,45 und Ausgaben von € 130.580,87 einen Abgang von € 8.303,42 aus. Die Verringerung des Abgangs gegenüber dem Vorjahr um rd. € 10.500 ist auf Mehreinnahmen bei den Benützungsgebühren und auf Annullatenszuschüsse des Bundes zurückzuführen.

Die eingehobenen Kanalbenützungsgebühren entsprachen den Vorgaben des Landes.

Der laufende Betrieb der Nahwärmeversorgungsanlage belastet den ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von € 37.894,39 und Ausgaben von € 40.657,85 mit einem Abgang von € 2.763,46. Die ausgewiesene Reduzierung des Abgangs gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, weil die Gemeinde erstmalig nur den Jahresbedarf an Heizmaterial für die Heizsaison 2011/12 (Einlagerung zu günstiger Sommertarifen – Umstellung im Jahr 2010) ausgewiesen hat. Dadurch wird nunmehr der „Grundsatz der Jährlichkeit“ gewahrt.

Feuerwehrwesen:

In der Gemeinde Rosenau gibt es die Freiwillige Betriebs- und Ortsfeuerwehr Rohol/Rosenau am Hengstpaß. Die getätigten Netto-Aufwendungen 2011 in Höhe von € 16.820 entsprechen rd. € 22,70 je Einwohner. Dieser Betrag liegt um fast dem Doppelten über dem Bezirksdurchschnitt von € 13.

Die Zahlungen an die Feuerwehr beinhalten auch den Mietersatz (€ 726,73 pro Jahr) von der Mobilkom betreffend eines Sendemastens, welcher am Schlauchturn montiert ist. Zur Weiterleitung des Mietersatzes an die Feuerwehr stellen wir fest, dass die Gemeinde zur Erhaltung der Schlagkraft der Feuerwehr verpflichtet ist. Daher sollte der Mieterlös in Höhe von € 726,73 künftig auch bei der Gemeinde verbleiben.

Die Gemeinde hat im Finanzjahr 2012 jedenfalls Einsparungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen.

Außerordentlicher Haushalt:

In der außerordentlichen Gebarung wurden Solleinnahmen von € 870.780,38 und Sollausgaben von € 878.295,36 getätigt. Somit ergibt sich im außerordentlichen Haushalt ein Sollabgang von € 7.514,98.

Vorhaben	genehmigter Finanzierungsplan (IKD)	tatsächliche Ausgaben bisher	Überschuss gesamt	Abgang gesamt
Sanierung Sanitäranlagen VS	35.000	41.018,39		28.768,39
Parkplätze Hengstpaß		10.039,99		
Errichtung Lagerhalle	198.900	227.384,74		2.312,60
Ankauf Streuautomaten	28.000	26.000,00		
Wildbachverbauung	85.788	87.142,28		867,90
Forststraße Preiblerberg		2.532,09	2399,36	
Kommunales Energiekonzept		11.610,00		
Tourismuseinrichtung Wurbauerkogel	643.000	643.000,00		

Seite 5

Betriebsumsiedlung Petroczy	110.113	232.799,60	649,59	
Straßenbeleuchtung Erweit.	50.000	61.569,49	6.430,51	
VVA-Erweiterung Dirngraben	145.000	253.774,93		23.531,46
ABA-Rosenau Erw. Dirngr.	281.448	399.694,49		
ABA-Erweiterung Giemelsb.	145.000	103.869,07	47.318,75	
ABA-Erweiterung Wurbauerk.	376.661	242.987,53		8.607,84
Garagengebäude mit Veranstaltungsräume		2.600,00		2.600,00
Nahwärmeversorg. Rosenau		872.354,54	2.375,00	
Saldo:				7.514,98

Beim außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Sanitäranlagen Volksschule“ ist gegenüber dem genehmigten Finanzierungsplan eine Kostenerhöhung um rd. € 6.018 zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich auf die hohen Vergütungen von Arbeitsleistungen des Bauhofes zurück zu führen. Dieses Vorhaben wurde daher durchgeführt, obwohl die Finanzierung nicht vollständig gesichert war.

Der Abgang beim Vorhaben "Errichtung Lagerhalle" kann durch jährliche Zahlungen des Bezirksabfallverbandes in Höhe von € 1.000 für die Errichtung der Abfallsammelinsel bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben "VVA-Erweiterung Dirngraben" soll durch einen Investitionszuschuss des Bundes bedeckt werden. Die Auszahlung dieses Beitrages scheidet aber derzeit noch an der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung durch den Einspruch eines Anrainers.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Kontierung	richtige VA-Post
HHSI	1/170-7570
1/163-7570 Bezirksfeuerwehrbeitrag	1/170-7570
2/851-8640 lfd. TZ. v. Bund und Bundesfonds (Zinsenzuschuss)	8612
2/851-8641 KTZ v. Bund und Bundesfonds (Tilgungszuschuss)	8712
2/853-8613 lfd. TZ des Landes (Zinsenzuschuss)	8612
6/211-9106 Zuführung allg. Haushaltsmittel aus dem ord. Haushalt	9100

Nachweise

Das Verwahrgeldkonto 3600 "Umsatzsteuer" und das Vorschusskonto 2700 „Vorsteuer“ sind mit den Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber dem Finanzamt abzustimmen.

Die Verwahrgeldkonten 3621 und 3622 sind mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Kranken- und Sterbefürsorge für Oö. Gemeindebedienstete und mit der Oö. Gebietskrankenkasse abzustimmen.

Seit Jahren wird festgestellt, dass die Vermögens- und Schuldenrechnung noch immer nicht an die neuen Bestimmungen der Oö. GemHKRO angepasst wurden. Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Vermögens- und Schuldenrechnung jedenfalls im Jahr 2011 zur Gänze an die Bestimmungen der neuen Oö. GemHKRO anzupassen ist.

Im Nachweis über die Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften wurden Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorgenommen. Weiters wurde die Einwohnerzahl nach der Stichtagerhebung 31. Oktober 2009 geändert.

Der Nachweis über Beteiligungen fehlt. In diesen Nachweis sind jedenfalls die Beteiligungen bei der Hinterstoder und Wurzeralm Bergbahnen AG, bei der Wurbauerkogel GmbH, beim Technologie- und Innovationszentrum (TIZ) Kirchdorf an der Krems und bei der Lawog aufzunehmen.

Seite 6

Ermessensausgaben Rosenau 2011

HHSI	Verwendungszweck	Betrag
1/010-7280	Zeitungsanschaffung Rundschau, Tips	0,00
1/019-7230	Überschreitung Repräsentationsausgaben	32,80
1/060-7260	Mitgliedsbeitrag Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen	45,00
1/061-7570	Beitrag Schwarzes Kreuz	105,12
1/062-7290	Ehrungen und Auszeichnungen	1.173,00
1/070-7290	Überschreitung Verfügungsmittel	189,21
1/133-7570	Subvention Bienenzüchterverein	50,00
1/211-7280	Pokale Schulschiffahrt	90,00
1/240-6200	Schwimm- und Schifahrten	229,09
1/240-7280	Weihnachtsgeschenke f. Kindergartenkinder	97,08
1/262-7570	LTZ an priv. Institutionen, Rodelverband, BH Sportbeitrag,	163,85
	Subvention ASVO Rosenau	850,00
1/322-7570	Subvention Musikverein Windschgarsten	150,00
	Beitrag Oö. Blasmusikverband	89,28
	Subvention Männerchor	600,00
1/363-7680	Blumenschmuckaktion, Zuschüsse Blumenankauf	428,73
1/369-7570	LTZ an priv. Institutionen, Entsch. Zellmeister	
	abzüglich Einnahmen für Verleihung Zeit. Verleih erwirtschaftet Überschuss	0,00
1/390-6200	Transportkosten Kirchenbesucher	299,20
1/429-7570	LTZ an priv. Institutionen, verschiedenste Subventionen bzw. Feierlichkeiten	1.561,75
1/439-7680	Zuwendungen an physische Personen, Geburtsgutscheine, Feierlichkeiten, Geschenk KG	264,50
1/510-7280	Zuschuss DINO-Spess, Lebensmittel Ferienspass	135,42
	Bahnfahrt Wallfahrt Fraenberg	36,40
	Auslagen Fasching, Konsumation Radwandertag	68,70
1/759-7260	Energieautarke Region - Kofinanzierung	779,00
1/771-7540	Betreiberkosten Biathlon	2.000,00
1/771-7540	Gde. Wdg. Tourismus-Info	2.185,11
1/771-7540	Schibusabrechnung 2009/2010	461,47
	Summe	12.084,71
	maximaler Förderrahmen (15 Euro x 916 Einwohner)	13.740,00
	Förderung pro Einwohner	13,19

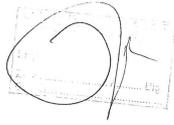
4. Ansuchen des Gemeindekindergartens um finanzielle Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten im KiGa-Jahr 2012-2013, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach erinnert daran, dass für das vergangene Kindergartenjahr insgesamt € 500 für die Schwimm- und Schifahrten durch den Gemeinderat zugesagt wurden und liest das Ansuchen von Frau Anita Hufnagl (Kindergartenleiterin) vor.

Gemeindekindergarten
Rosenau 102
4581 Rosenau/Hengstpaß

Rosenau, 17.07.2012

An den
Gemeinderat
Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau/Hengstpaß 120



ANSUCHEN:

Finanzielle Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten
im Kindergartenjahr 2012/2013.

Werter Herr Bürgermeister,
werte Mitglieder des Gemeinderates,

auch heuer ersuche ich wieder um finanzielle Unterstützung der
Schwimm- und Schifahrten für die Kinder des Gemeindekindergartens
Rosenau mit der Firma Herbert Rebhandl, für das laufende
Kindergartenjahr 2012/2013.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anita Hufnagl'.

Anita Hufnagl
Kindergartenleiterin

Danach informiert er darüber, dass die SPÖ-Fraktion der Ansicht ist, die € 500 auch für das Kindergartenjahr 2012-2013 vor zu sehen. Ing. Jürgen Steinbichler fügt hinzu, dass auch die ÖVP-Fraktion der Ansicht ist, für Schwimm- und Schifahrten des Gemeindekindergartens € 500 pro Jahr bei zu steuern. Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung, dem Gemeindekindergarten Rosenau/Hp. , so wie im Vorjahr, € 500 für Schwimm-und Schifahrten im Kindergartenjahr 2012-2013 aus der Gemeindekasse bei zu steuern. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

5. Ansuchen des Österreichischen Alpenvereins, Sektion TK Windischgarsten, um Mitfinanzierung der Anschaffung einer Motorschubkarre, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Peter Auerbach informiert über ein Ansuchen des Österreichischen Alpenvereins, Sektion TK Windischgarsten um Mitfinanzierung des Ankaufs einer Motorschubkarre und liest das Schreiben vom 6. Juli 2012 vor. Auch im Gemeindevorstand wurde darüber bereits einmal diskutiert.

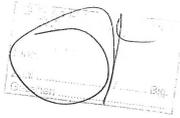


Wege ins Freie.

Windischgarsten, am 06.07.2012

Sektion TK Windischgarsten
Salzastraße 20
4580 Windischgarsten

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
4581 Rosenau/Hengstpaß 120



Betr.: Anschaffung einer Motorschubkarre

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herrn des Gemeindevorstandes!

Unsere Sektion hat im Herbst des Vorjahres über die beabsichtigte Anschaffung einer Motorschubkarre berichtet und um finanzielle Unterstützung gebeten, zumal dieses Gerät auch den Gemeinden zu deren Wanderwegbetreuung zur Verfügung stehen sollte. Es wurde generell Zustimmung signalisiert.

Wie schon damals angeführt, befindet sich im Betreuungsbereich unserer Sektion im alpinen Raum ein Wegenetz von über 100 km. Darüber hinaus betreuen einige unserer Leute auch Wanderwege in Talnähe für die benachbarten Gemeinden Windischgarsten, Roßleithen und Rosenau/Hengstpaß.

Da die Instandhaltung, Verbesserung und Betreuung aller Wege sehr mühevoll ist und bisher schweres Schütt- und Stückgut oft über weite Strecken getragen werden musste, weil mit vorhandenen Gerätschaften ein Befahren nicht möglich ist, hat man nun zur Erleichterung aller Arbeiten eine geeignete Motorschubkarre (Raupentransporter) lt. beiliegendem Foto zum Preis von € 2.999,99 erworben. Der ursprünglich angenommene Preis hierfür lag bei ca. 3.500,- bis 4.000,- EUR.

Man ist sich bewusst, dass dieses Gerät auch nicht überall eingesetzt werden kann, doch ist Vieles auf AV-Wegen, Gemeindevanderwegen und auch im Bereich der Langlaufloipen damit leichter zu bewältigen.

Aus oben angeführten Gründen wird daher nochmals ersucht, dieses Gerät gemeinschaftlich zu finanzieren, wofür wir uns erlauben, folgenden Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten:

- Marktgemeinde Windischgarsten € 700,-
 - Gemeinde Roßleithen € 700,-
 - Gemeinde Rosenau/Hengstpaß € 700,-
 - Tourismusverband € 200,-
 - OeAV Sekt. TK Windischgarsten € 699,99
- Gesamt: € 2.999,99**

In Erwartung einer positiven Aufnahme und anteiligen Mitfinanzierung verbleiben wir

Mit freundlichen Bergsteigergrüßen

Eugen Schmid
1. Vorsitzender
OeAV Sekt. TK Windischgarsten
Salzastraße 20
4580 Windischgarsten
Tel. 0664/4760417
E-Mail: e.schmid@pptv.at

Beilage: Rechnung mit Foto

Ergeht an:
Marktgemeinde Windischgarsten, 4580 Windischgarsten, Hauptstraße 5
Gemeinde Roßleithen, 4575 Roßleithen, Pichl 1
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 4581 Rosenau/Hengstpaß 120
Tourismus-GmbH. Pyhrn-Priel, 4580 Windischgarsten, Hauptstraße 28

Kfz DANDLER
Tel.: 0664 / 23 35 455

Ihr preiswerter Partner für
Kfz Ersatzteile und Zubehör
Reifen und Felgen
Werkstatteinrichtung und Werkzeuge
Motortuning

Firma Niklas Dandler
A-8934 Altenmarkt
Altenmarkt Nr. 195
Info@kfd-dandler.at
www.kfd-dandler.at



An den
OeAV Sekt. TK Windischgarsten

Salzastraße 20

A-4580 Windischgarsten

Kunden-Nr 558
Kennz
Ident-Nr.
Hersteller
Modell

Rechnungs-Nr. 120645
Auftrags-Nr.
Datum 12.06.2012
Annahme-Dat. 12.06.2012
Seite 1
KM Stand 0
Nächste 957a

Rechnung

Pos.	Nummer	Bezeichnung	Menge	E-Preis	Summe	Mwst
1	DA-G-554	MOTORSCHUBKARRE GMS 6,5 PS B&S	1,00	2.499,99	2.499,99	20,00%
	60					
2	2204620	CARTECHNIC OEL 5W30 1LT.	1,00	7,01	**,**%	0,00 20,00%
3		TRANSPORT	118,00	0,52	**,**%	0,00 20,00%
		8934 Altenmarkt - 4580 Windischgarsten und retour (118km)				
Übertrag					2.499,99	

Nettobetrag	Mwst	Summe EUR	
2.499,99	500,00	2.999,99	

Zahlbar innerhalb von acht Tagen ohne jegliche Abzüge!

Bankverbindung: Niklas Dandler 8934 Altenmarkt Nr. 195
Raiffeisen Bank Admont Bz 38001
Kontonr. 3017 555

UID-Nr.: ATU 64705545
Gerichtsstand: Gericht Liezen

ACHTUNG! Rücknahmevereinbarungen gelten nur für Waren in verkaufsfähigem Zustand (unbeschädigter und nicht verschmutzter Verpackung) !
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum!

Bgm. Auerbach informiert weiters, dass die Mitglieder des Österreichischen Alpenvereines für Instandhaltungsarbeiten an Wanderwegen von Rosenau/Hp. anhand deren Aufzeichnungen entschädigt werden. Die Anschaffung der Motorschubkarre hält er für sehr sinnvoll. Bei einer Unterstützung durch die Gemeinde erwartet er sich, dass die Motorschubkarre für Arbeiten an Wanderwegen durch die

Gemeindebauhofmitarbeiter auch ausgeliehen werden kann. Wie die Gemeinden Windischgarsten und Roßleithen zu diesem Ansuchen stehen, weiß er zur Zeit noch nicht. Er wird sich jedoch mit den beiden Bürgermeister, Ing. Vögerl und Fr. Dittersdorfer, absprechen und will dieselbe Unterstützung, wie die Gemeinden Windischgarsten und Roßleithen zum Ankauf dieser Motorschubkarre beitragen. Über eine genaue Abwicklung der Mitfinanzierung wird er mit Eugen Schmid (ÖAV, Touristenklub Windischgarsten) noch sprechen. Abschließend beantragt er die Beschlussfassung, jenen Beitrag, den auch die Gemeinden Windischgarsten und Roßleithen für die Anschaffung der Motorschubkarre durch den ÖAV (Touristenklub Wdg) beitragen ebenfalls zu finanzieren. Die Unterstützung wird somit mit höchstens € 700,- eingegrenzt. Der tatsächliche Betrag wird in Übereinstimmung mit den beiden anderen Gemeinden festgelegt. Seinem Antrag, den Subventionsbetrag mit den anderen Gemeinden abzustimmen, stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

6. Änderungen der Abfallordnung, Beratung und Beschlussfassung

Der Obmann des Umweltausschuss und AL Sölkner haben gemeinsam eine neue Abfallordnung vorbereitet. Eine neue Verordnung war schon aufgrund der Gesetzesänderung mit dem Oö. AWG 2009 notwendig. Umweltausschussobmann Wolfgang Benedetter ergänzt weiters, dass auch die Speiseresteentsorgung sowie die Regelung der Müllbeseitigung auf den Hengstpaßalmen im Verordnungsentwurf ergänzt wurden. Er liest den Verordnungsentwurf vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

Erlassung einer Abfallordnung nach dem

Oö.Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 21/2009

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der O.ö.Gemeindeordnung 1990 wird hiemit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2012 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 27.09.2012, mit der eine Abfallordnung erlassen wird. Auf Grund des § 6 Oö.Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 21/2009, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und zum Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der aufgelisteten Straßenzüge:

Diese sind:

- **L550 Hengstpaßstraße** Kreuzung GW Innerrosenau Richtung Hengstpaß bis Kreuzung zur Laussabauernalm
- **GW Innerrosenau**
- **GW Geroldseben** ab Rosenau Nr. 86
- **GW Oberpasler**
- **GW Trojer** ab dem Anwesen Wasserbauer (Hengstpaßstraße 35, 4580 Windischgarsten)
-

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im **ASZ WINDISCHGARSTEN** sowie im AWZ Inzersdorf

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang aufgelisteten Grundstücke (Liegenschaften):

- Parz. 1575/1 (Hengstpaßstraße L550, Lawinengalerie)
- Parz. 1593/2 GW Dirngraben (Sägewerk Neuwirth, Rosenau Nr. 70)
- Parz. 645/2 (Feuerwehrdepot und Gemeindebauhof, Rosenau Nr. 85)
- Parz. 654/12 (STYRIA-Garagen, Rosenau Nr. 128-130)
- Parz. 654/2 (STYRIA, Rosenau Nr. 111)
- Parz. 655/2 (VS Rosenau Nr. 102)
- Parz. 655/5 (Rosenauer Laden Rosenau Nr. 97)
- Parz. 661/4 (STYRIA und Gemeindeamt Rosenau Nr. 120 und 121)
- Parz. 687 (Gh. Maurerwirt, Rosenau Nr. 52)
- Parz. 666/9 (Kirchfeldgemeindestraße, Rosenau Nr. 161)
- Parz. 666/9 (Kirchfeldgemeindestraße, Rosenau Nr. 170)
- Parz. 675/6 (STYRIA, Rosenau Nr. 150)
- Parz. 515/3 (Gh. Hubertus, Dambach 81)
- Parz. 1556/1 GW Krestenberg, (Wurbauerkogel, Kreuzung Dambach 5)
- Parz. 1538/1 L550 Hengstpaßstraße, ehem. Straßenmeisterei Dambach 46)
- Parz. 92/46 (Mühlreithsiedlung, Trafo)
- Parz. 92/47 (Mühlreithsiedlung Materl)
- Parz. 6/2 (GW Trojer bei Wasserbauer)

(4) Für **Grünabfälle** besteht ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Schmid in Spital am Pyhrn, Gleinkerau 35.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erfassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Windischgarsten zu bringen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im jeweiligen Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Grünabfälle sind zur Kompostieranlage SCHMID (Gleinkerau 35, 4582 Spital am Pyhrn) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigen Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke

60 Liter

EN 13592

Kunststofftonne	60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne	240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer	770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer	1.100 Liter	EN 840-3
Biosäcke	10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke	7-240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft bzw. können durch den Grundeigentümer selbst beschafft werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belastigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem im Haushalt unter der Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,5 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Ferienwohnungen: 13 Stk. Müllsäcke je 60 l pro Jahr
Hengstpaßalmen: 13 Stk. Müllsäcke je 60 l pro Jahr

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt **zwei- und vier-wöchentlich**.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von

1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit **zweiwöchentlich**.

(3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt ebenfalls **zwei- und vierwöchentlich**.

(4) Die **Tage der Sammlung** der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und im Gemeinderundschreiben bzw. in der Gemeindezeitung bekannt gemacht. (Montag zweichwöchig)

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, **AVE Entsorgung GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Horsching**, welcher eine Kompostierungsanlage/Biogasanlage mit dem Standort **Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels** zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

Weiters besteht über den BAV Kirchdorf eine vertragliche Vereinbarung für **Grünabfälle** mit den **Kompostieranlagen im Bezirk Kirchdorf**.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzu-führenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö.Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 28.09.2012

Abgenommen am: 17.10.2012

Dem Antrag des Umweltausschussobmannes sowie des Bürgermeisters um Beschlussfassung des vorgetragenen Verordnungsentwurfes stimmen die Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen einstimmig zu.

7. Ansuchen der VS Rosenau/Hp. um Unterstützung für die Schwimm- und Schifahrten im Schuljahr 2012-2013, Beschlussfassung

Wie schon der Kindergarten, sucht auch die Volksschule Rosenau um Mitfinanzierung der Schwimm- und Schifahrten im Schuljahr 2012-2013 wiederum an. Bgm. Auerbach liest das Ansuchen von Dir. Gisela Pernkopf vom 17. September 2012 vor.

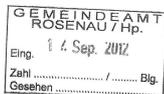
Bewegungsvolksschule
Rosenau / Hengstpass
A – 4581 Rosenau 102
Tel.: 07566 203



Antrag

Ich ersuche um die Übernahme der Fahrtkosten für die Schwimm- und Schifahrten in Höhe von

€ 1.000,00



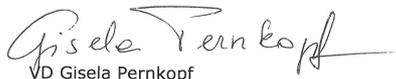
an unserer Schule im Schuljahr 2012/13.

Die Fahrten werden mit dem von ihnen gewünschten Busunternehmen durchgeführt. In den letzten Jahren war dies das Busunternehmen Eckerstorfer.

Dieser Betrag wurde im vergangenen Schuljahr für 3 Schwimmfahrten und 2 Schifahrten verwendet. Alle anderen Busfahrten wurden den Eltern aufgerechnet.

Da es für eine innovative Schule, wie die in Rosenau am Hengstpass unabdingbar ist, Kindern die Gelegenheit zu bieten Schwimmen, Schi fahren und vieles mehr zu lernen, bitte ich die Gemeinde Rosenau, diesem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen


VD Gisela Pernkopf

Im Vorjahr wurden seitens des Gemeinderates beschlossen, je Schuljahr € 1.000,- für Schwimm- und Schifahrten zu übernehmen. Auch in dieser Angelegenheit wollen beiden Fraktionen (SPÖ und ÖVP) den Beitrag von € 1.000,- für das Schuljahr 2012-2013 beibehalten. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, im Schuljahr 2012-2013 wiederum € 1.000 für Schwimm- und Schifahrten der VS Rosenau/Hp. auf zu wenden. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

8. Berichte der Ausschusobmänner/frauen

Die Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde, Maria Benedetter, informiert über den am 23. September 2012 im Zuge des Vereinsfestes abgehaltenen Ortssporttag. Die Kinder, die mitgemacht hatten, hatten eine Menge Spaß. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Vereinen funktionierte sehr gut. Auch von der Ferienspaßaktion, der Wanderung zur Laglalm im Zuge des Ferienkalenders, kann Frau Benedetter berichten. Die Gesunde Gemeinde wird bei den Ferienkalenderaktionen die Wanderungen auch in Zukunft beibehalten. Damit wird nicht nur ein wenig Sport betrieben, die Kinder lernen auch ihre Heimat besser kennen.

9. Bericht des Bürgermeisters

Sanierung Amtsgebäude:

Zunächst fordert der Bürgermeister den Bauausschuss auf, demnächst eine Sitzung ab zu halten. Dabei sollte die weitere Vorgangsweise für die Sanierung des Amtsgebäudes (Sitzungszimmer) vereinbart werden. Ing. Pollhammer von der UBAT (Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik des Amtes der Oö. Landesregierung) hat nach einer Besichtigung des Amtsgebäudes bereits seinen Vorschlag für eine Sanierung schriftlich in der Gemeinde eingebracht.

AGENDA 21:

Bgm. Auerbach informiert über das nächste Kernteamtreffen am 17.10.2012 um 18.30 Uhr in der Jausenstation am Lamberger Teich. Er ersucht die Gemeinderatsmitglieder, die im Kernteam dabei sind um eine verlässliche Sitzungsteilnahme. Was den Rosenauer Laden betrifft, wird eine Betreuung als Geschäft des NAH & FRISCH oder des ADEGS leider nicht möglich sein. Allerdings gibt es einen neuen Interessenten, Herrn Landlinger (Bäckerei in Windischgarsten), der sich für die Räumlichkeiten des ehemaligen Rosenauer Ladens sehr interessiert.

Biathlonanlage Innerrosenau:

Bgm. Auerbach ist gerade dabei mit einigen touristischen Betrieben im Großraum Windischgarsten, wie den Windischgarstnerhof, über eine Betreuung der Biathlonanlage zu verhandeln. Mit im Boot ist auch der Jugend- bzw. Nachwuchsbetreuer des österreichischen Biathlonsportes, Reinhard Gösweiner.

Schnupperbiathlon ist auch bei den Touristikern mittlerweile sehr interessant geworden. Bei den beiden Gemeindeferenten Ackerl und Hiegelsberger wurde ein Ansuchen um Abgeltung der offenen Beträge des alten Vereines „Langlauf- und Biathlonzentrum Innerrosenau“ durch die 5 Regionsgemeinden gestellt. Der künftige Betreiber sollte vielleicht auch wiederum einen IBU-Cup oder zumindest Staatsmeisterschaften im Biathlon austragen können. Gespräche über neue Vorstandsmitglieder und neue Betreiber der Anlage sind gerade im Gange.

10. Allfälliges

Ing. Humpl fragt an, wie der Status bei den Fertigteilgaragen ist. Bgm. Auerbach kann von 9 Mietverträgen für die Garagen und von der Fertigstellung des Garagenkomplexes berichten. Eine Vermietung erfolgt mit 01. Oktober 2012. Alle 9 Garagen sind vermietet. Die Mietverträge sind bereits unterzeichnet.

Da es keine weiteren Wortmeldungen zum Punkt Allfälliges gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die gefassten Beschlüsse und beendet die Sitzung um 19.04 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Sölkner Adolf
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 19.07.2012 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 08.11.2012

Der Vorsitzende:

Gottlieb Gösweiner
Gemeinderatsmitglied

Ing. Jürgen Steinbichler
Gemeinderatsmitglied
